



Totalrevision der Verfassung

Churwalden

Orientierung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5.12.2024

Rechtsanwalt MLaw Gian Luca Peng



Ziele der Verfassungsrevision

- Zeitgemässe und effiziente Gemeindestrukturen durch Reduktion der Mitglieder des Gemeindevorstands und des Schulrats unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen
- Aufhebung der Wahlkreise Churwalden, Parpan und Malix fünfzehn Jahre nach der Gemeindefusion zur Gesamtgemeinde
- Überprüfung der Finanz-/Entscheidungskompetenzen der Gemeindeorgane
- Bereinigung von Differenzen und Doppelspurigkeiten zwischen der Gemeindeverfassung vom 14. August 2009 und dem übergeordneten Recht (insbesondere des Gemeindegesetzes vom 1. Juli 2018)

Totalrevision der Verfassung Churwalden



- **Bedeutung der Gemeindeverfassung und Regelungsspielraum der Gemeinden**
- **Allgemeine Verfassungsbestimmungen (u.a.)**
 - **Stimm- und Wahlrecht**
 - Stimmfähigkeit / Stimmberechtigung / Wählbarkeit
 - **Amtszeit**
 - Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung
 - **Wahlen etc.**
 - Wahlen / Amtsantritt / Demission / Stellvertreter
 - **Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand**
 - Ausschlussgründe / Wahl in verschiedene Ämter / Ausstandspflicht
 - **Auskunftsrecht, Protokollpflicht**
 - Auskunft / Schweigepflicht / Protokoll
- **Politische Rechte**
 - **Initiative**
 - **Motion**
 - **Petitions- und Auskunftsrecht**



- **Organisationsrecht**

- Gemeindeorganisation und deren Organe
- Wahlkreise Churwalden, Parpan und Malix
- Gemeindeverwaltung

- **Kompetenzverteilung (Sach- und Finanzkompetenzen)**

- Sachkompetenzen (z.B. Gesetzgebung, Jahresrechnung, Budget, Steuerfuss, Grundstücksgeschäfte, Bürgschaft, Zusammenarbeitsformen etc.)
- Finanzkompetenzen (z.B. neue Ausgaben und wiederkehrende Ausgaben)

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
Gemeinde, Autonomie, Öffentlichkeitsprinzip, Amts- und Schulsprache		
Gemeinde	Rechtsform der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft	– Angepasste und moderne Formulierung mit Bestimmung der Rechtsform gemäss Gemeindegesetz des Kantons Graubünden.
Autonomie	Autonomie über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen	– Anpassung an das übergeordnete Recht (Tiere sind keine Sachen mehr nach Art. 641a Abs. 1 ZGB).
Schulsprache	Bestimmung der Schulsprache in der Gemeindeverfassung gemäss kantonalem Sprachengesetz	– Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.
Amts-dauer- / Amtszeitbeschränkung		
Amts-dauer / Amtszeit-beschränkung	Beibehaltung der vierjährigen Amtsdauer und keine Einführung einer Amtszeitbeschränkung	– Keine Änderungen der Bestimmungen.
Wahlen etc.		
Wahlen / Amtsantritt	Beibehaltung des heutigen Systems.	– Keine Änderungen des Wahlprozederes.

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
Stimm- und Wahlrecht		
Stimm- und Wahlrecht	Stimmfähigkeit, Stimmberechtigung und Wählbarkeit in einen Artikel überführen und überholte Formulierungen anpassen (z.B. stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt wurden)	– Es handelt sich um eine angepasste Formulierung (vgl. nachfolgende synoptische Darstellung der aktuellen Fassung und dem Entwurf der neuen Fassung mit Bemerkungen).

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Art. 7 (jetzige Fassung)	Art. 7 (Entwurf für neue Fassung)	Bemerkungen
Stimmfähigkeit	Stimm- und Wahlrecht	
Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt wurden.	¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Angepasste und moderne Formulierung an die aktuelle und übergeordnete Gesetzgebung (Verzicht auf die Begrifflichkeit der Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Entmündigung, Aberkennung durch strafgerichtliches Urteil, etc.) und Zusammenführung von Art. 7-9 der Verfassung.
	² In Gemeindebehörden wählbar sind stimmberechtigte Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt ihrer Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.	Die Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder nach Art. 25 Abs. 1 GG soll im Interesse der Stimmberechtigten bereits zum Zeitpunkt der Wahl und nicht erst zum Amtsantritt gelten und ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde führt umgehend zum Verlust des Amts.
	³ Die Wohnsitzpflicht gilt ausdrücklich nicht für Kommissionen mit Beratungsfunktion.	Für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion ist keine Wohnsitzpflicht vorgesehen (z.B. Einholung von Fachexpertise).
Art. 8 (jetzige Fassung)		
Stimmberechtigung		
Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der Gemeindeverfassung obsolet geworden.
Art. 9 (jetzige Fassung)		
Wählbarkeit		
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.	streichen	Durch die Regelung in Art. 7 der Gemeindeverfassung obsolet geworden.

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht für alle Behörden (Gemeindevorstand, Schulrat, GPK, Kommissionen, etc.)		
Sitzungsteilnahme	Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	– Verankerung einer Teilnahmepflicht vorbehaltlich entschuldbarer Gründe wie Krankheit und dergleichen.
Beschlussfähigkeit	Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	– Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
Stimmpflicht	Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	– Pflicht zur Stimmabgabe ohne Enthaltung.
Entscheide der Behörden		
Zustandekommen der Entscheide	Für alle Behörden gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.	– Mehrheitserfordernis für das Zustandekommen von Behördenentscheiden mit Stichentscheid des Präsidenten (aktuell nur für den Vorstand ausdrücklich geregelt).
Zirkularbeschluss	Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindebehörde zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erforderte die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Gemeindebehörde.	– Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses in dringlichen Angelegenheiten. Beschlussfassung erfordert allerdings Einstimmigkeit infolge der wegfallenden Diskussion (Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Fassung	Bemerkungen
Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand, Wahlen in verschiedene Ämter		
Ausschluss, Unvereinbarkeit, Ausstand, Wahlen in verschiedene Ämter	Die Bestimmungen des Ausstands und der Unvereinbarkeiten werden an die kantonalen Mindestbestimmungen angepasst.	– Es sollen gewisse Ausschluss-/Unvereinbarkeitskonstellationen nicht mehr ausgeschlossen werden.
Politische Rechte (Initiative, Motion, Petitionsrecht, Auskunftsrecht, Referendum, Protokoll)		
Initiative	150 Stimmberechtigte können eine Initiative einreichen.	– 150 Stimmberechtigte entspricht rund 10% aller Stimmberechtigten. Die Hürde für die Ausübung der politischen Rechte ist bewusst relativ tief und könnte nach dem kantonalen Recht deutlich erhöht werden (bis auf 25% der Stimmberechtigten). Es handelt sich allerdings um eine bewährte Regelung und die Ausübung der politischen Rechte soll nicht erschwert werden.
Referendumsfrist	Klarstellung und Präzisierung, dass die 30-tägige Frist für die Erhebung eines Referendums nach Bekanntgabe der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan beginnt	– Angepasste Formulierung der Bestimmung.
Protokoll	Einsicht in die Gemeindeversammlungsprotokolle soll nicht nur Stimmberechtigten gemäss aktueller Fassung möglich sein, sondern allen.	– Zwingende Bestimmung aufgrund des übergeordneten Rechts.

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Fassungen	Bemerkungen
Wahlbefugnisse		
Wahlbefugnisse	<p>Es gibt in der aktuellen Fassung Wahlbefugnisse der Gesamtgemeinde (Gemeindepräsident und Schulratspräsident) und der bisherigen Gemeinden (je zwei Mitglieder des Gemeindevorstands und des Schulrats und je ein Mitglied der GPK). Gemeindevorstand und Schulrat sollen aus Sicht der Behörde reduziert werden (sehr hohe Anzahl an Behördenmitglieder, erschwerte Behördenrekrutierung etc.). Departementsvorsteher soll von Amtes wegen Schulratspräsident sein und verschiedene Wahlkreise innerhalb einer Gemeinde sollen aufgehoben werden. Es soll keine Unterscheidung mehr zwischen Gesamtgemeinde und bisherigen Gemeinden geben. Es soll eine einzelne Urnengemeinde geben.</p>	<p>– Angepasste Formulierung von Art. 31 und Art. 32 (siehe nachfolgende synoptische Darstellung mit der aktuellen Fassung und dem Entwurf der neuen Fassung mit Bemerkungen).</p>

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Art. 31 (jetzige Fassung)	Art. 31 (Entwurf für neue Fassung)	Bemerkungen
Wahlbefugnisse	Wahlbefugnisse	
Die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde wählt:	Die Urnengemeinde wählt:	<ul style="list-style-type: none"> – Unterscheidung zwischen Urnengemeinde der Gesamtgemeinde und Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden soll nach fünfzehn Jahren seit der Fusion aufgehoben werden.
1. den Präsidenten des Gemeindevorstandes	1. Gemeindepräsidium	<ul style="list-style-type: none"> – Redaktionelle Anpassung.
2. den Präsidenten des Schulrates	2. vier Mitglieder des Gemeindevorstandes	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeindevorstand soll sich u.a. infolge der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Behördenmitgliedern statt aus sieben Mitgliedern aus bloss noch fünf Mitgliedern zusammensetzen. Es bestehen keine gesicherten Sitze mehr für die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
	3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Sitze bleibt unverändert. Es bestehen keine gesicherten Sitze mehr für die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan.
	4. vier Mitglieder des Schulrates	<ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Schulrates soll zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Sicherstellung des Informationsflusses das zuständige (Schul-) Vorstandsmitglied von Amtes wegen sein.

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Art. 32 (jetzige Fassung)	Entwurf für neue Fassung	
Wahlkreis bisherige Gemeinde		
<p>¹ Die Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan wählen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes;2. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission3. Die Mitglieder des Schulrates. <p>² Die bisherigen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan verfügen über je zwei Sitze im Gemeindevorstand und im Schulrat und über je einen Sitz in der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>³ Die zu wählenden Mitglieder gemäss Absatz 1 müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Gesamtgemeinde Churwalden haben.</p>	streichen	– Es soll nur noch eine Urnengemeinde der Gemeinde Churwalden geben (keine Urnengemeinde der Gesamtgemeinde und Urnengemeinde der bisherigen Gemeinden). Die Aufhebung erfordert eine 2/3-Mehrheit der Urnengemeinde der Gesamtgemeinde (s. weitere Hinweise zur Inkrafttretensbestimmung auf Folie 15).

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane (Urnengemeinde, Gemeindeversammlung, Gemeindevorstand)		
Sach- und Finanzkompetenzen	Die Zuständigkeiten wurden vertieft geprüft und die Kompetenzen werden im aktuellen Zeitpunkt nach wie vor als austariert und zeitgemäss erachtet. Es sind lediglich Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgesehen (z.B. terminologische Anpassungen vom Voranschlag zum Budget, Erlass von Verordnungen und nicht mehr von Reglementen, Beitritt und Austritt von Gemeindeverbänden, etc.)	– Keine inhaltlichen Änderungen der Sach- und Finanzkompetenzen.
Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verfahren für die Gemeindeversammlung		
Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung	Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.	– Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung wird in der Gemeindeverfassung verankert.
Botschaft	Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Homepage der Gemeinde.	– Pflicht zur Erarbeitung von Botschaften bei Geschäften von grösserer Tragweite.
Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen	Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht	– Hinweis auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung der sofortigen Rügepflicht.

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
Abstimmungsmodus für Gemeindeversammlungen		
Abstimmungsmodus bei offener und schriftlicher Abstimmung	Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Analoge Formulierung wie bei der schriftlichen Abstimmung.	– Je nach Art der Abstimmung ist die Vorlage bei Stimmengleichheit abgelehnt (schriftliche Abstimmung) oder kommt dem Gemeindepräsident der Stichentscheid zu (offene Abstimmung). Diese Inkonsequenz soll beseitigt werden, dass eine Vorlage bei Stimmengleichheit nicht zustande kommt. Generell wird die Formulierung angepasst (statt absolutes Mehr bei Wahlen ist bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit gefordert).
Gemeindevorstand		
Anzahl der Mitglieder	Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet das Vizepräsidium aus seiner Mitte. Die Aufgaben des Gemeindevorstandes werden in fünf Departemente aufgeteilt.	– Reduktion der Mitglieder von sieben auf fünf Mitglieder (mit fünf statt sieben Departementen).

Totalrevision der Verfassung Churwalden



Themen	Entwurf für neue Verfassung	Bemerkungen
Schulrat		
Zusammensetzung	<p>Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist, präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Der Schulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Bei der Derpartementszuteilung und den Unvereinbarkeitsgründen wird die gleichzeitige Übernahme des Gemeinde- und Schulratspräsidiums ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Präsident des Schulrates soll zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Sicherstellung des Informationsflusses das zuständige (Schul-) Vorstandsmitglied von Amtes wegen sein. Der Departementsvorsteher soll zwingend ein vollwertiges Mitglied des Schulrates mit Entscheidkompetenzen sein. Die Anzahl der Schulratsmitglieder soll aus Effizienzgründen von 7 auf 5 reduziert werden.– Die Änderung der Verfassung zieht eine geringfügige Teilrevision von Art. 14 Abs. 3 des Schulgesetzes nach sich.
Inkrafttreten		
Quorum	<p>Die vorliegende Verfassung tritt mit einer 2/3 Mehrheit durch die Urnengemeinde der Gesamtgemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 14. August 2009 inkl. seitherige Teilrevisionen.</p>	<ul style="list-style-type: none">– Im Rahmen der Totalrevision sollen die minderheitsschützenden und fusionsvertraglich zugesicherten Sitzgarantien aufgehoben werden, was nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden der Gesamtgemeinde möglich ist. Aus diesem Grund tritt die Totalrevision der Verfassung nur mit einer 2/3-Mehrheit in Kraft.



Besten Dank für die Aufmerksamkeit

MLaw Gian Luca Peng
Rechtsanwalt | Partner

Caviezel Partner
Rechtsanwälte und Notare
Masanserstrasse 136
7000 Chur

gl.peng@caviezelpartner.ch
T. +41 81 258 55 57